

## Achtung

Gem. Art. 1 Nr. 9 des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 (4. Bevölkerungsschutzgesetz) sind Personen im öffentlichen Personennahverkehr und in der Schülerbeförderung **zum Tragen einer Atemschutzmaske** (FFP2-Maske oder vergleichbar) **verpflichtet**.

Eine Beförderung in Schulbussen des Landkreises Fulda erfolgt nur, wenn eine

### **Atemschutzmaske** in Form einer **FFP2-Maske** (oder vergleichbar)

während der gesamten Fahrt getragen wird.

**Hinweis:** Dies ist eine Regelung der bundeseinheitlichen Notbremse und gilt ab der Feststellung des Inzidenz-Schwellenwertes von über 100 gem. Art. 1 Abs. 1 des 4. Bevölkerungsschutzgesetzes.

Sobald die Unterschreitung des Schwellenwertes gem. Art. 1 Abs. 2 eintritt, tritt die o. g. Regelung außer Kraft und Mund-Nasen-Bedeckung in Form einer medizinischen Maske sind für den ÖPNV und die Schülerbeförderung wieder ausreichend.